

Geschäftsverzeichnisnr. 5494
Entscheid Nr. 102/2013 vom 9. Juli 2013

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 30*bis* des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer, gestellt vom Handelsgericht Lüttich.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus dem emeritierten Präsidenten R. Henneuse gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, dem Präsidenten M. Bossuyt, und den Richtern E. De Groot, A. Alen, J.-P. Snappe, T. Merckx-Van Goey und F. Daoût, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des emeritierten Präsidenten R. Henneuse,

verkündet nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In ihrem Beschluss vom 28. September 2012 in Sachen der « BRB-Services » AG gegen das Landesamt für soziale Sicherheit, dessen Ausfertigung am 8. Oktober 2012 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat die Präsidentin des Handelsgerichts Lüttich folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 30*bis* des Gesetzes vom 27. Juni 1969 in Verbindung mit Artikel 30 des Gesetzes vom 31. Januar 2009 gegen den in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung verankerten Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatz, in dem Sinne, dass er das LASS, das jedoch ein gewöhnlicher Aufschubgläubiger ist, dazu ermächtigt, während des vorläufigen Aufschubs automatisch und vorrangig bezahlt zu werden, während für die anderen Aufschubgläubiger - einschließlich der außergewöhnlichen Aufschubgläubiger - die Vollstreckungsmöglichkeiten während dieser Zeit strikt ausgesetzt werden? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Artikel 30*bis* des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer bestimmt:

« § 1. Für die Anwendung des vorliegenden Artikels versteht man unter:

1. Arbeiten: in Artikel 20 § 2 des Königlichen Erlasses Nr. 1 vom 29. Dezember 1992 über Maßnahmen im Hinblick auf die Gewährleistung der Zahlung der Mehrwertsteuer erwähnte Tätigkeiten,

2. Auftraggebern: diejenigen, die den Auftrag erteilen, zu einem Preis Arbeiten auszuführen oder ausführen zu lassen,

3. Unternehmern:

- diejenigen, die sich verpflichten, zu einem Preis für einen Auftraggeber Arbeiten auszuführen oder ausführen zu lassen,

- Subunternehmer im Verhältnis zu nach ihnen folgenden Subunternehmern,

4. Subunternehmern: diejenigen, die sich verpflichten, entweder unmittelbar oder mittelbar in gleich welchem Stadium zu einem Preis die einem Unternehmer aufgetragene Arbeit oder einen Teil dieser Arbeit auszuführen oder ausführen zu lassen oder Arbeitnehmer zu diesem Zweck zur Verfügung zu stellen,

[...]

§ 3. Ein Auftraggeber, der für die in § 1 erwähnten Arbeiten auf einen Unternehmer zurückgreift, der bei Vertragsabschluss Sozialschulden hat, haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Sozialschulden seines Vertragspartners.

Ein Unternehmer, der für die in § 1 erwähnten Arbeiten auf einen Subunternehmer zurückgreift, der bei Vertragsabschluss Sozialschulden hat, haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Sozialschulden seines Vertragspartners.

Die Artikel 1200 bis 1216 des Zivilgesetzbuches sind auf die in den vorangehenden Absätzen erwähnte gesamtschuldnerische Haftung anwendbar.

Die gesamtschuldnerische Haftung ist auf den Gesamtpreis ohne Mehrwertsteuer der Arbeiten, die dem Unternehmer oder Subunternehmer aufgetragen wurden, begrenzt.

Der Unternehmer ohne Personal, dessen gesamtschuldnerische Haftung in Anwendung der Paragraphen 3 und 4 anwendbar ist, wird einem Schuldner-Arbeitgeber gleichgestellt und als solcher in der in § 4 Absatz 6 erwähnten für die Öffentlichkeit zugänglichen Datenbank angegeben, wenn er binnen dreißig Tagen nach Versendung einer Inverzugsetzung per Einschreiben die eingeforderten Summen nicht zahlt.

Der Unternehmer, der beim Landesamt für soziale Sicherheit als Arbeitgeber ohne eigene Sozialschulden identifiziert ist und dessen gesamtschuldnerische Haftung in Anwendung der Paragraphen 3 und 4 anwendbar ist, wird als Schuldner in der in § 4 Absatz 6 erwähnten für die Öffentlichkeit zugänglichen Datenbank angegeben, wenn er binnen dreißig Tagen nach Versendung einer Inverzugsetzung per Einschreiben die eingeforderten Summen nicht zahlt.

Unter eigenen Sozialschulden versteht man die Gesamtheit der Summen, die ein Arbeitgeber dem Landesamt für soziale Sicherheit in seiner Eigenschaft als Arbeitgeber schulden könnte. Der König erstellt deren Liste.

Als Sozialschulden gelten auch die Summen, die im Rahmen der gesamtschuldnerischen Haftung in den in den Absätzen 5 und 6 erwähnten Situationen eingefordert werden.

Die Schulden, für die der Schuldner des Landesamtes für soziale Sicherheit oder eines Fonds für Existenzsicherheit einen Bereinigungsplan, sei es ohne Gerichtsverfahren oder durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, erhalten hat und für die er nachweist, dass er die auferlegten Fristen streng einhält, werden nicht berücksichtigt, um zu bestimmen, ob Schulden bestehen oder nicht.

Die im vorliegenden Paragraphen erwähnte gesamtschuldnerische Haftung gilt auch für Sozialschulden von Gesellschaftern einer Gelegenheitsgesellschaft, einer stillen Gesellschaft oder einer Gesellschaft des allgemeinen Rechts, die als Unternehmer oder Subunternehmer auftritt.

Die im vorliegenden Paragraphen erwähnte gesamtschuldnerische Haftung ist auch auf Sozialschulden des Unternehmers oder Subunternehmers anwendbar, die im Laufe der Vertragserfüllung entstehen.

Die im vorliegenden Paragraphen erwähnte gesamtschuldnerische Haftung des Auftraggebers oder Unternehmers ist auf 65 Prozent begrenzt, wenn die in Artikel 402 § 4 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 erwähnte gesamtschuldnerische Haftung zu Lasten desselben Auftraggebers oder Unternehmers angewandt worden ist.

§ 3/1. Wenn Summen, die in Anwendung der in § 3 Absatz 1 und 2 erwähnten gesamtschuldnerischen Haftung bei einem Subunternehmer eingefordert werden, nicht oder nicht ganz gezahlt worden sind, haften der in § 7 Absatz 1 erwähnte Unternehmer und alle beteiligten Subunternehmer gesamtschuldnerisch für diese Zahlung.

Die gesamtschuldnerische Haftung wird zuerst zu Lasten des Unternehmers angewandt, der auf den Subunternehmer zurückgegriffen hat, der die bei ihm in Anwendung von § 3 Absatz 1 und 2 eingeforderten Summen nicht oder nicht ganz gezahlt hat.

Danach wird sie nacheinander zu Lasten der in einem früheren Stadium beteiligten Unternehmer angewandt, wenn der im vorangehenden Absatz erwähnte Unternehmer es versäumt hat, die bei ihm eingeforderten Summen binnen dreißig Tagen nach Zustellung eines Zahlungsbefehls zu zahlen.

§ 4. Ein Auftraggeber, der einem Unternehmer, der zum Zahlungszeitpunkt Sozialschulden hat, den Preis der in § 1 erwähnten Arbeiten ganz oder teilweise zahlt, ist verpflichtet, bei der Zahlung 35 Prozent des von ihm geschuldeten Betrags ohne Mehrwertsteuer einzubehalten und gemäß den vom König bestimmten Modalitäten an das vorerwähnte Landesamt zu zahlen.

Ein Unternehmer, der einem Subunternehmer, der zum Zahlungszeitpunkt Sozialschulden hat, den Preis der in § 1 erwähnten Arbeiten ganz oder teilweise zahlt, ist verpflichtet, bei der Zahlung 35 Prozent des von ihm geschuldeten Betrags ohne Mehrwertsteuer einzubehalten und gemäß den vom König bestimmten Modalitäten an das vorerwähnte Landesamt zu zahlen.

Die im vorliegenden Paragraphen erwähnten Einbehaltungen und Zahlungen werden gegebenenfalls auf den Betrag der Schulden des Unternehmers oder Subunternehmers zum Zahlungszeitpunkt begrenzt.

Wurden die im vorliegenden Paragraphen erwähnten Einbehaltungen und Zahlungen bei jeder Zahlung des ganzen oder eines Teils des Preises der Arbeiten an einen Unternehmer oder Subunternehmer, der zum Zahlungszeitpunkt Sozialschulden hat, korrekt durchgeführt, wird die in § 3 erwähnte gesamtschuldnerische Haftung nicht angewandt.

Wurden die im vorliegenden Paragraphen erwähnten Einbehaltungen und Zahlungen nicht bei jeder Zahlung des ganzen oder eines Teils des Preises der Arbeiten an einen Unternehmer oder Subunternehmer, der zum Zahlungszeitpunkt Sozialschulden hat, korrekt durchgeführt, werden bei der Anwendung der in § 3 erwähnten gesamtschuldnerischen Haftung die eventuell gezahlten Beträge von dem Betrag abgezogen, für den der Auftraggeber oder Unternehmer haftbar gemacht wird.

Stellt ein Auftraggeber oder Unternehmer anhand der für die Öffentlichkeit zugänglichen Datenbank, die vom Landesamt für soziale Sicherheit geschaffen worden ist und Beweiskraft für die Anwendung von § 3 und § 4 hat, fest, dass er verpflichtet ist, Einbehaltungen auf die von seinem Vertragspartner vorgelegten Rechnungen durchzuführen, und dass der Betrag der ihm vorgelegten Rechnung mindestens 7.143,00 EUR beträgt, fordert er seinen Vertragspartner auf,

ihm eine Bescheinigung über die Höhe der von Letzterem geschuldeten Beiträge, Beitragszuschläge, zivilrechtlichen Sanktionen, Verzugszinsen und Gerichtskosten zu übermitteln. In dieser Bescheinigung wird die am Tag ihrer Erstellung bestehende Schuld berücksichtigt. Der König bestimmt die Gültigkeitsdauer dieser Bescheinigung. Bestätigt der Vertragspartner, dass die Schulden über den durchzuführenden Einbehaltungen liegen, oder übermittelt er die diesbezügliche Bescheinigung nicht innerhalb eines Monats ab ihrer Anforderung, behält der Auftraggeber oder Unternehmer 35 Prozent des Betrags der Rechnung ein und zahlt sie an das vorerwähnte Landesamt.

Der König kann den im vorangehenden Absatz erwähnten Betrag von 7.143 EUR anpassen.

Wenn der Unternehmer ein nicht in Belgien ansässiger Arbeitgeber ist, der keine Sozialschulden in Belgien hat und dessen Arbeitnehmer alle im Besitz einer gültigen Abordnungsbescheinigung sind, sind die im vorliegenden Paragraphen erwähnten Einbehaltungen nicht auf die ihm geschuldete Zahlung anwendbar.

Der König bestimmt den Inhalt und die Bedingungen und Modalitäten für die Mitteilung der Auskünfte, die die im vorliegenden Paragraphen erwähnten Personen dem vorerwähnten Landesamt erteilen müssen.

Der König bestimmt die Modalitäten, gemäß denen das vorerwähnte Landesamt die in Anwendung der Absätze 1 und 2 gezahlten Beträge verteilt, damit dem Landesamt oder einem Fonds für Existenzsicherheit im Sinne des Gesetzes vom 7. Januar 1958 über die Fonds für Existenzsicherheit die Beiträge, die Beitragszuschläge, die zivilrechtlichen Sanktionen, die Verzugszinsen und die Gerichtskosten, die in gleich welchem Stadium vom Vertragspartner geschuldet werden, gezahlt werden.

Der König bestimmt die Frist, innerhalb derer dieser Betrag angerechnet werden kann, und die Modalitäten für die Rückzahlung oder die Zweckbestimmung des eventuellen Restbetrags.

Der König bestimmt die Frist, innerhalb derer der Vertragspartner den gezahlten Betrag zurückfordert, sofern die Zahlungen den Betrag der Schulden übersteigen.

§ 5. Unbeschadet der Anwendung der in Artikel 35 Absatz 1 Nr. 3 vorgesehenen Sanktionen schuldet der Auftraggeber, der die in § 4 Absatz 1 erwähnte Zahlung nicht getätigt hat, dem vorerwähnten Landesamt zusätzlich zu dem zu zahlenden Betrag einen Zuschlag, der dem zu zahlenden Betrag entspricht.

Unbeschadet der Anwendung der in Artikel 35 Absatz 1 Nr. 3 vorgesehenen Sanktionen schuldet der Unternehmer, der die in § 4 Absatz 2 erwähnte Zahlung nicht getätigt hat, dem vorerwähnten Landesamt zusätzlich zu dem zu zahlenden Betrag einen Zuschlag, der dem zu zahlenden Betrag entspricht.

Der König kann bestimmen, unter welchen Bedingungen der Zuschlag verringert werden kann.

§ 6. Gesellschafter einer Gelegenheitsgesellschaft, einer stillen Gesellschaft oder einer Gesellschaft des allgemeinen Rechts haften untereinander gesamtschuldnerisch für die Zahlung von Summen, die von der Gelegenheitsgesellschaft, der stillen Gesellschaft oder der Gesellschaft des allgemeinen Rechts in Ausführung des vorliegenden Artikels geschuldet werden.

§ 7. Der Unternehmer, auf den der Auftraggeber zurückgegriffen hat, muss, bevor er die Arbeiten beginnt, dem vorerwähnten Landesamt gemäß den vom König festzulegenden Modalitäten sämtliche richtigen Informationen übermitteln, die notwendig sind, um die Art und den Umfang der Arbeiten zu beurteilen und den Auftraggeber und gegebenenfalls die Subunternehmer in gleich welchem Stadium zu identifizieren. Wenn im Laufe der Durchführung der Arbeiten andere Subunternehmer beteiligt sind, muss dieser Unternehmer das vorerwähnte Landesamt vorab davon benachrichtigen.

Zu diesem Zweck muss jeder Subunternehmer, der wiederum auf einen anderen Subunternehmer zurückgreift, den Unternehmer vorab davon schriftlich benachrichtigen und ihm die wie vom König bestimmten richtigen Informationen erteilen, die notwendig sind, um das vorerwähnte Landesamt zu informieren.

Der Unternehmer informiert das vorerwähnte Landesamt über Beginn- und Enddatum der Arbeiten. Der König bestimmt, was unter Beginn- und Enddatum der Arbeiten zu verstehen ist.

Auch wenn auf die dem vorerwähnten Landesamt gemeldete Beteiligung eines Subunternehmers verzichtet wird, teilt der Unternehmer dies dem vorerwähnten Landesamt mit.

Für die Anwendung des vorliegenden Paragraphen wird dem Unternehmer jede Person gleichgestellt, die in § 1 Nr. 1 erwähnte Arbeiten für eigene Rechnung selbst durchführt oder durchführen lässt, um dann dieses unbewegliche Gut ganz oder teilweise zu veräußern.

Das vorerwähnte Landesamt stellt eine elektronische Kopie der erhaltenen Meldungen zur Verfügung des zuständigen Dienstes des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen.

Diese Meldungen werden den in Artikel 16 Nr. 1 des Sozialstrafgesetzbuches erwähnten Inspektionsdiensten, die es beantragen, zur Verfügung gestellt.

§ 8. Der Unternehmer oder der ihm Gleichgestellte, der die Verpflichtungen von § 7 Absatz 1 nicht einhält, schuldet dem vorerwähnten Landesamt eine Summe, die 5 Prozent des Gesamtbetrags ohne Mehrwertsteuer der Arbeiten entspricht, die dem Landesamt nicht gemeldet worden sind. Die beim Unternehmer eingeforderte Summe wird um den Betrag verringert, der vom Subunternehmer in Anwendung der Bestimmung des nachfolgenden Absatzes tatsächlich an das Landesamt gezahlt worden ist.

Der Subunternehmer, der die Bestimmungen von § 7 Absatz 2 nicht einhält, schuldet dem Landesamt eine Summe, die 5 Prozent des Gesamtbetrags ohne Mehrwertsteuer der Arbeiten entspricht, die er seinem oder seinen Subunternehmern aufgetragen hat.

§ 9. Der König kann die Anwendung der Paragraphen 7 und 8 auf die Arbeiten beschränken, deren Gesamtbetrag höher als ein von Ihm festzulegender Betrag ist und für die nicht auf einen Subunternehmer zurückgegriffen worden ist.

Der König kann bestimmen, unter welchen Bedingungen die aufgrund von § 8 geschuldete Summe Gegenstand einer Ermäßigung oder Befreiung sein kann.

§ 10. Vorliegender Artikel ist auf den Auftraggeber, der eine natürliche Person ist und in § 1 erwähnte Arbeiten zu vollkommen privaten Zwecken ausführen lässt, nicht anwendbar.

§ 11. Vorliegender Artikel bleibt anwendbar im Falle von Konkurs oder jeder anderen Gläubigerkonkurrenz und bei Abtretung, Drittpfändung, Verpfändung, Hingabe an Zahlungs statt oder bei der in Artikel 1798 des Zivilgesetzbuches erwähnten Direktklage oder einem Verfahren der gerichtlichen Reorganisation ».

B.1.2. Artikel 30 des Gesetzes vom 31. Januar 2009 über die Kontinuität der Unternehmen bestimmt:

«Während des Aufschubs kann für aufgeschobene Schuldforderungen kein Vollstreckungsverfahren in Bezug auf bewegliche oder unbewegliche Güter des Schuldners fortgesetzt oder angewandt werden.

Während desselben Zeitraums kann gegen den Schuldner, der die Eigenschaft eines Kaufmanns hat, kein Konkursverfahren eröffnet werden und kann die Gesellschaft nicht gerichtlich aufgelöst werden, wenn der Schuldner eine Gesellschaft ist ».

B.2.1. Das vorerwähnte Gesetz vom 31. Januar 2009 sieht unter anderem ein so genanntes Verfahren «der gerichtlichen Reorganisation» vor, dessen Ziel es ist, unter Aufsicht des Richters den Fortbestand der Gesamtheit oder eines Teils des Unternehmens in Schwierigkeiten oder seiner Tätigkeiten zu ermöglichen (Artikel 16 Absatz 1); dieses Verfahren ermöglicht es, dem Schuldner einen Aufschub - dessen Dauer kraft Artikel 24 § 2 vom Richter bestimmt wird - zu gewähren, und zwar im Hinblick auf entweder die Erzielung einer gerichtlichen Reorganisation durch eine gütliche Einigung zwischen Gläubigern und Schuldner - im Sinne von Artikel 43 - oder durch eine kollektive Einigung der Gläubiger - im Sinne der Artikel 44 ff. -, oder die Ermöglichung der Übertragung der Gesamtheit oder eines Teils des Unternehmens oder seiner Tätigkeiten an Dritte im Sinne der Artikel 59 ff. (Artikel 16 Absatz 2).

Neben dem in der fraglichen Bestimmung festgelegten Verbot, Vollstreckungsverfahren fortzusetzen, bestimmt das Gesetz, dass während des Aufschubs für Aufschubgläubiger keine andere Pfändung als eine Sicherungspfändung durchgeführt werden kann (Artikel 31). Es tut jedoch den Rechten des Pfandgläubigers keinen Abbruch, wenn es sich um spezifisch verpfändete Schuldforderungen handelt (Artikel 32), steht einer freiwilligen Begleichung aufgeschobener Schuldforderungen durch den Schuldner nicht im Wege, und genauso wenig einer Direktklage (Artikel 33), einer Aufrechnung zusammenhängender Schuldforderungen (Artikel 34) oder der Möglichkeit, gegen den Schuldner ein Konkursverfahren zu eröffnen oder eine gerichtliche Auflösung, wenn der Schuldner eine Gesellschaft ist, herbeizuführen (Artikel 30), und setzt laufenden Verträgen grundsätzlich kein Ende (Artikel 35).

B.2.2. Artikel 30*bis* des Gesetzes vom 27. Juni 1969 macht in seinem Paragraphen 3 die Auftraggeber gesamtschuldnerisch für die Begleichung der Sozialschulden des Unternehmers,

auf den sie zurückgreifen, haftbar und schreibt ihnen in seinem Paragraphen 4, wenn sie die diesem Unternehmer geschuldete Zahlung vornehmen, vor, 35 Prozent des geschuldeten Betrags einzubehalten und an das LASS zu überweisen.

Artikel 30*bis* § 11 ist durch Artikel 92 des Gesetzes vom 14. April 2011 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen abgeändert worden, um vorzusehen, dass der in Artikel 30*bis* festgelegte Mechanismus anwendbar bleibe bei der Anwendung eines Verfahrens der gerichtlichen Reorganisation. Diese Abänderung stellt eine technische Anpassung dar, die in dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Kontinuität der Unternehmen begründet liegt (*Parl. Dok.*, Kammer, 2010-2011, DOC 53-1208/008, S. 3).

In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 14. April 2011 heißt es ferner:

« Der Minister hebt hervor, dass in dem Fall, dass ein in Schwierigkeiten befindliches Unternehmen einem Bereinigungsplan zugestimmt hat und diesen Plan einhält, Artikel 30*bis* nicht anwendbar ist und die Sozialschulden dieses Unternehmens nicht publik gemacht werden. Wird der Bereinigungsplan jedoch nicht beachtet, so werden die Sozialschulden publik gemacht, so wie es bisher schon der Fall ist.

Schließlich weist der Minister darauf hin, dass das System der Einbehaltung und Weiterleitung eines Teils des Rechnungsbetrags dem LASS im Jahre 2010 bereits 60 Millionen Euro eingebracht hat und dass auch der Minister der Finanzen ähnliche Steuermaßnahmen plant. Gegen Ausbeutung von Arbeitnehmern und Schwarzarbeit muss resolut vorgegangen werden » (ebenda, S. 5).

Die Bestimmungen dieses Artikels 30*bis* betreffen zwar kein Vollstreckungsverfahren im technischen Sinne, aber dennoch führt ihre Anwendung dazu, dass einem Dritten eine Summe gezahlt wird, die demjenigen, der den Aufschub genießt, durch einen seiner Vertragspartner geschuldet worden ist, wobei dieser Vertragspartner überdies gesetzlich verpflichtet ist, diese Zahlung vorzunehmen.

B.3. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf die angebliche Unterscheidung durch Artikel 30*bis* des Gesetzes vom 27. Juni 1969 in Verbindung mit Artikel 30 des Gesetzes vom 31. Januar 2009 zwischen dem LASS und den anderen Gläubigern eines Schuldners, der in den Genuss des im Rahmen eines Verfahrens der gerichtlichen Reorganisation gewährten Aufschubs gelange, insofern das Landesamt durch den vorerwähnten Artikel 30*bis* über eine Garantie verfüge, die den anderen Gläubigern, selbst den außergewöhnlichen Gläubigern, nicht gewährt werde.

B.4. Ziel des durch das Gesetz vom 31. Januar 2009 vorgesehenen Verfahrens der gerichtlichen Reorganisation ist es, unter Aufsicht des Richters den Fortbestand der Gesamtheit oder eines Teils des Unternehmens in Schwierigkeiten oder seiner Tätigkeiten zu ermöglichen.

In den Vorarbeiten heißt es diesbezüglich:

« ‘Den Fortbestand des Unternehmens ermöglichen’ bezieht sich auf das eigentliche Gebilde mit seinen verschiedenen Komponenten. ‘Den Fortbestand seiner Tätigkeiten ermöglichen’ bezieht sich auf die Wirtschaftstätigkeit, die teilweise von ihrem Medium getrennt ist. Die Formulierung soll sehr weit sein, um zu verhindern, dass der Wille des Gesetzgebers durch Auslegungen verfälscht wird; es wird deutlich beabsichtigt, dafür zu sorgen, dass Probleme struktureller oder zufälliger Art unter ausreichenden Wirtschaftsbedingungen gelöst werden können » (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode 2007, DOC 52-0160/001, S. 15).

B.5. Der Gesetzgeber beabsichtigte, durch dieses Verfahren die Tragweite der Regelung über den gerichtlichen Vergleich, die es ersetzt, zu erweitern (ebenda, DOC 52-0160/002, S. 39 und 82). Er hat versucht, das Ziel des Schutzes der Kontinuität des Unternehmens mit demjenigen der Wahrung der Rechte der Gläubiger in Einklang zu bringen:

« [Der Sachbereich der Folgen der gerichtlichen Reorganisation] ist einer der schwierigsten überhaupt, weil in einer Insolvenzgesetzgebung sehr unterschiedliche Interessen berücksichtigt werden müssen: die Interessen der Gläubiger, die möglichst schnell bezahlt werden möchten, und die Notwendigkeit, der Reorganisation eine Chance zu bieten (einschließlich einer Reorganisation durch Übertragung des Unternehmens). In der Regel wird die Kontinuität des Unternehmens und der Verträge aufrechterhalten, doch selbstverständlich ist die Wahrung der Rechte während einer Zeitspanne mit bedeutenden finanziellen Schwierigkeiten gefährdet » (ebenda, DOC 52-0160/005, S. 10).

B.6. Durch Artikel 30 des vorerwähnten Gesetzes vom 31. Januar 2009 soll seinerseits vermieden werden, dass die Anwendung von Vollstreckungsverfahren « die Möglichkeiten, eine ausgewogene Lösung für die Probleme des Unternehmens zu finden, zunichte machen [würde] » (ebenda, DOC 52-0160/002, S. 61). Die Einschränkungen der Rechte Dritter durch die Artikel 30 bis 35 dieses Gesetzes drücken ebenfalls das Bemühen des Gesetzgebers aus, die Kontinuität der Unternehmen zu fördern.

B.7. Die gesamtschuldnerische Haftung und die Verpflichtungen zur Einbehaltung und Zahlung, die in Artikel 30*bis* des Gesetzes vom 27. Juni 1969 vorgesehen sind und um die es in dem Fall geht, der dem vorliegenden Richter unterbreitet wurde, gehören zur Regelung der Registrierung der Unternehmer, die mittels gründlicher Nachprüfungen gewährleisten soll, dass die Unternehmer die steuer- und sozialrechtlichen Vorschriften korrekt anwenden (*Parl. Dok.*, Senat, 1977-1978, Nr. 415-1, S. 38).

Den Vorarbeiten zufolge beruht diese Regelung auf der Sorge um den Kampf gegen Vermittler illegaler Arbeitskräfte und gegen die betrügerischen Praktiken, die einerseits in der Nichtzahlung von Sozialbeiträgen, Berufsteuervorabzügen und Mehrwertsteuer bestehen und andererseits in dem Besetzen einer großen Zahl von Arbeitsplätzen durch Personen, die Sozialleistungen empfangen und unter Verletzung der Bestimmungen über die Gewährung dieser Leistungen Arbeiten verrichten, oder durch Ausländer ohne Arbeitserlaubnis, was dazu führt, dass sich das Arbeitsangebot für die regulären Arbeitssuchenden verringert (ebenda, S. 36).

B.8. Damit diese Zielsetzungen erreicht werden können, ist es nicht unvernünftig, die Registrierungsregelung für die Unternehmer an Bestimmungen zu knüpfen, die ihren Vertragspartnern Verpflichtungen auferlegen, so dass diese Vertragspartner sich darüber im Klaren sind, dass sie, wenn sie einen Vertrag mit einem eventuell nicht registrierten Unternehmer abschließen wollen, das Risiko eingehen, die teilweise Zahlung der durch diesen Unternehmer möglicherweise geschuldeten Steuern und Sozialbeiträge übernehmen zu müssen. So will man erreichen, dass niemand ein Interesse daran hat, die Dienste nicht registrierter Unternehmer in Anspruch zu nehmen (*Parl. Dok.*, Senat, 1977-1978, Nr. 415-1, S. 38).

B.9. Dieses Ziel wird nicht beeinträchtigt durch den Aufschub im Rahmen der Verfahrens der gerichtlichen Reorganisation, denn die Tätigkeit, die gemäß der Zielsetzung des Gesetzgebers weitergeführt wird, erfordert es, dass die Qualität der Bedingungen, unter denen sie ausgeübt wird, weiterhin gewährleistet ist.

B.10. Aus den in Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2009 enthaltenen Definitionen von « außergewöhnlichen aufgeschobenen Schuldforderungen » und « gewöhnlichen aufgeschobenen Schuldforderungen » sowie aus den Vorarbeiten (*Parl. Dok.*, Kammer, 2008-2009, DOC 52-0160/005, S. 133; *Parl. Dok.*, Senat, 2008-2009, Nr. 4-995/3, S. 21) geht zwar hervor, dass das LASS als ein gewöhnlicher Aufschubgläubiger anzusehen ist.

Artikel 30 des Gesetzes vom 31. Januar 2009 bezweckt jedoch, im Allgemeinen zu vermeiden, dass das LASS und die anderen Gläubiger durch eine Pfändung während des Aufschubs direkt das Vermögen des Unternehmens, das in den Genuss dieses Aufschubs gelangt, beeinträchtigen und somit seine Kontinuität gefährden könnten. Es handelt sich also um einen Fall, der nichts mit demjenigen zu tun hat, in dem - wie in dieser Rechtssache - der Aufschubschuldner selbst der Gläubiger eines Auftraggebers ist, wobei die durch den Letzteren geschuldeten Summen dem Ersteren nur unter Abzug der Beträge zur Verfügung gestellt werden, die in Anwendung von Artikel 30bis § 4 des vorerwähnten Gesetzes vom 27. Juni 1969 an das LASS gezahlt werden.

B.11. Die fragliche Bestimmung beeinträchtigt nicht in unverhältnismäßiger Weise die Rechte der anderen Gläubiger, weil unter Berücksichtigung der Zielsetzung, die in der Wahrung der Interessen der sozialen Sicherheit sowie in der Bekämpfung der Praktiken der Vermittler illegaler Arbeitskräfte besteht, das Eintreibungsverfahren für öffentliche Einnahmen im Hinblick darauf, der öffentlichen Hand die Einhaltung ihrer Verpflichtungen gegenüber der Gemeinschaft zu ermöglichen, bis zu einem gewissen Grade vom allgemeinen Recht abweichen darf. Während der Besprechung eines Gesetzes zur Abänderung der fraglichen Bestimmungen hat der Gesetzgeber im Übrigen erwähnt:

« Diese Letztgenannten [die Vermittler illegaler Arbeitskräfte] scheinen allerdings ihre Betrugsmethoden dieser Reglementierung angepasst zu haben; sie halten die Formvorschriften der bestehenden Reglementierung ein, geraten jedoch in Verzug und stellen sich als unvernünftig dar, wenn die ersten Initiativen für die Eintreibung ihrer Steuer- und Sozialschulden ergriffen werden.

Der Betrug ist beträchtlich, deshalb hielt die Regierung neue Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Praktiken für notwendig » (*Parl. Dok.*, Senat, 1988-1989, Nr. 736-5, S. 4)

Das Ziel der Bekämpfung des Sozialbetrugs wurde im Nachhinein bestätigt (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-3058/001, S. 21).

B.12. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 30*bis* des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer in Verbindung mit Artikel 30 des Gesetzes vom 31. Januar 2009 über die Kontinuität der Unternehmen verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 9. Juli 2013.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) R. Henneuse